EVVA Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (EVVA-AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsfälle, Vereinbarungen, Vertragsverhältnisse und vorvertraglichen Verhältnisse, Erklärungen oder sonstigen rechtserheblichen oder tatsächlichen Umstände der bzw. in Zusammenhang mit den Schweizer Gesellschaften der EVVA-Gruppe, das sind die EVVA Sicherheitstechnologie AG, HR Nr. CH-170.3.037.344-0 mit dem Sitz in CH-6343 Rotkreuz, eine Tochtergesellschaft der österreichischen EVVA Sicherheitstechnologie GmbH mit dem Sitz in Wien, und allfällige Tochtergesellschaften in der Schweiz (in weiterer Folge kurz als EVVA bezeichnet) bzw. diesen gegenüber, selbst wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsschablonen, Einkaufs-bedingungen, Leistungsbedingungen oder vergleichbare Regelungswerke des Kunden, Dritter oder Verweise auf derartige Regelungswerke des Kunden oder Dritter gelten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von EVVA nicht. Dem Kunden ist bekannt, dass EVVA ausschließlich zu diesen EVVA-AGB liefert, leistet bzw. kontrahiert.
1.2 Neben den EVVA-AGB gelten gegebenenfalls weitere allgemeine Regelungswerke von EVVA, so insbesondere für die Lizenzierung von EVVA-Software die EVVA-Lizenzbedingungen (EVVA-ALB), für den Einkauf allfällige EVVA-Einkaufsbedingungen oder für die Vermietung oder das Verleasen allgemeine EVVA-Leasingbedingungen.
1.3 Änderungen oder Abweichungen von diesen EVVA-AGB sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich durch organschaftliche Vertreter und/oder Prokuristen von EVVA in vertretungsbefugter Zahl für den jeweiligen Einzelfall bestätigt werden.
1.4 Unter Dienstleistungen werden in weiterer Folge alle vom bloßen Verkauf/der Lieferung von Waren verschiedene Leistungen, insbesondere Montageleistungen, schließtechnische Türüberprüfung und schließtechnische Gebäudeplanung, Wartungen, Service- und Störungseinsätze sowie Beratungsleistungen, Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten und Softwareinstallation, verstanden.

2 Preise und Zahlung

2.1 Alle von EVVA genannten Preise sind nicht kartelliert und unverbindlich.
2.2 EVVA behält sich Preisänderungen ausdrücklich vor.
2.3 Es gilt jener Preis für bestellte Waren oder Leistungen als vereinbart, der sich aus den jeweils gültigen Preislisten von EVVA im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergibt. Abweichungen von und Ergänzungen zu diesen Preislisten (etwa auch im Fall, dass für eine Ware keine Preisangabe in der Preisliste enthalten ist) bedürfen der Schriftform. Bei Dienstleistungen ergeben sich die vom Kunden zu bezahlende Preise aus der Preisliste, der Produktbeschreibung und der Leistungsbeschreibung bzw. gesonderten vertraglichen Regelungen. Allfällige Reisekosten und Reisespesen werden, sofern nicht abweichend vertraglich vereinbart, zu den jeweiligen von EVVA festgelegten Reisesätzen in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken. Soweit keine USt ausgewiesen ist oder diesbezüglich keine Angaben gemacht werden, gilt der Betrag als Nettopreis zuzüglich USt in jeweiliger gesetzlicher Höhe. EVVA behält sich bei Unternehmern als Kunden das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit oder einem Leistungszeitpunkt von mehr als zwei Monaten ab Bestellung Preise nach eingetretenen allgemeinen Kostensteigerungen wie etwa aufgrund von Abgabenerhöhungen, Wechselkursschwankungen, Lohn-kostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder Materialpreissteigerungen an den Weltmärkten anzupassen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10% des vereinbarten Preises über einer bloßen Inflationsanpassung, hat der Kunde hinsichtlich jener Waren oder Leistungen, die von der Preiserhöhung betroffen sind, ein Rücktrittsrecht binnen Monatsfrist ab Verständigung von der Preiserhöhung.
2.4 Die Kosten für Verpackung, Transport und Versand sind vom Kunden zu tragen. Allfällige aus Anlass des Transports oder Versandes entstehende Import- oder Exportspesen sowie alle sonstigen Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.
2.5 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart, ist das Entgelt sofort ab Rechnungsdatum und Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. EVVA ist berechtigt, Anzahlung oder Vorauszahlung zu verlangen. Nach freiem Ermessen von EVVA können Zwischenabrechnungen erfolgen. Für die Bezahlung gilt das Datum und die Höhe der Gutbuchung auf dem Konto von EVVA. Bei Zahlungsverzug des Kunden, als Unternehmer, gelten unbeschadet sonstiger Rechte von EVVA Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem aktuell gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank als vereinbart, und ist der Kunde verpflichtet, die durch den Zahlungsverzug entstehenden notwendigen und zweckmäßigen Kosten und Auslagen, das sind jene außergerichtlichen Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen und jene Kosten, die notwendig zur Rechtsverfolgung sind und im angemessenen Verhältnis zur offenen Forderung stehen, zu bezahlen. Ist der Kunde Verbraucher, so gelten Verzugszinsen von 4% pro Jahr als vereinbart. EVVA ist bei Zahlungsverzug (auch hinsichtlich allfälliger An- oder Vorauszahlungen, sonstiger nicht mit dem konkreten Geschäft zusammenhängender Zahlungen oder der Begleichung von Teilrechnungen etc.) des Kunden – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzubehalten oder nach schriftlicher Mahnung und Verstreichen einer zweiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt ein verschuldens- und schadensunabhängiger, nicht minderbarer Aufwandersatz von 20% des Preises bzw. Entgelts als vereinbart. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzforderungen oder sonstiger Ansprüche durch EVVA bleibt unberührt. EVVA ist berechtigt, an der Erfüllung des Vertrages festzuhalten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu hinterlegen.
2.6 Zusätze auf Zahlungsbelegen des Kunden gelten als nicht gesetzt und werden aufgrund elektronischer Verarbeitung nicht berücksichtigt; die Widmung der Zahlung durch EVVA (auf Kosten, Zinsen etc.) bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2.7 Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Abweisung eines entsprechenden Antrags mangels kostendeckenden Vermögens, bei drohender Zahlungsunfähigkeit bzw. Verschlechterung der Vermögenslage eines Kunden, sind sämtliche Forderungen von EVVA gegen den Kunden sofort fällig. Es entfallen allfällige Nachlässe und gelten die EVVA-Listenpreise ohne Abzug. EVVA ist diesfalls darüber hinaus berechtigt Vorauszahlung oder sonstige Sicherstellung zu verlangen.

3 Aufrechnung

3.1 Die Aufrechnung von allfälligen Gegenforderungen gegen Forderungen von EVVA und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht von EVVA nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt ist oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurde. Allfällige Zurückbehaltungsrechte sind ausdrücklich auf die jeweilige Teillieferung oder -leistung beschränkt.

4 Angebote, Kostenvoranschlag, Bestellungen und Vertragsabschluss

4.1 Angebote und Kostenvoranschläge von EVVA sind freibleibend und unverbindlich; für die Richtigkeit des Kostenvoranschlages wird keine Gewähr übernommen Preislisten, Werbeaussendungen, etc. von EVVA stellen kein(e) annahmefähige(s/n) Angebot(e) dar.
4.2 Allfällige Bestellungen oder Aufträge von Kunden gelten als Angebot zum Vertragsabschluss. Der Kunde als Unternehmer ist ab dem Zeitpunkt des Einlangens seiner Erklärung bei EVVA an diese für die Dauer von 21 Kalendertagen oder eine von ihm genannte längere Leistungsfrist oder bis zu einem späteren Liefer- oder Leistungstermin gebunden. Die Annahme der Bestellung erfolgt ohne Verpflichtung dazu nach Wahl von EVVA innerhalb der Frist durch Absendung einer Bestätigung mittels Post, Telefax, E-Mail oder auf sonstige technische Weise (z.B. via Edifakt) oder durch Absendung oder Bereithalten der bestellten Ware bzw. Leistung.
4.3 Die in allfälligem Werbematerial von EVVA enthaltenen und die mit der Annahme der Bestellung getätigten Angaben (z.B. Abbildungen, Beschreibungen, Maß-, Gewichts-, Leistungsdaten) sind nur dann maßgebend, wenn explizit auf die Verbindlichkeit hingewiesen wird.

5 Versand und Gefahrenübergang

5.1 Soweit Versand vereinbart wird, erfolgt dieser nach Wahl von EVVA unter Inanspruchnahme verkehrsüblicher Versendungsarten (Post, Frachtführer, Bahn, Kurier- und Paketdienste etc.), die jedenfalls als genehmigt gelten. Bei Kunden, als Verbraucher, gehen Gefahr und Zufall mit Über-

gabe der Ware an den Kunden über; außer der Kunde hat den Beförderungsvertrag selbst geschlossen, in diesem Fall geht Gefahr und Zufall bereits mit Übergabe an den Transporteur über. Bei Warenlieferungen an Kunden, als Unternehmer, gehen Gefahr und Zufall auf den Kunden über, sobald die Waren an ihn bzw. an den Transporteur übergeben werden. Dem Kunden stehen diesfalls auch Ansprüche gegen den Transporteur zu. Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur über schriftlichen Auftrag und auf Rechnung des Kunden. Ordnungsgemäß angebotene, zur Verfügung gestellte bzw. erbrachte Lieferungen und Leistungen sind anzunehmen, da andernfalls Annahmeverzug eintritt. Annahmeverzug des Kunden hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Forderungen von EVVA. Der Gefahrenübergang erfolgt in jedem Fall spätestens mit Eintritt des Verzuges. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug ist.

5.2 Lieferungen (auch von Schlüsseln und Schließanlagenprodukten) erfolgen im Inland grundsätzlich mit nicht eingeschriebener Post, wobei ein solcher Versand als durch den Kunden ausdrücklich genehmigt gilt; ein abweichender Versand bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Anweisung des Kunden. EVVA behält sich vor (ohne dazu verpflichtet zu sein), bestimmte Produkte (insbesondere Spezialschlüssel) nach eigener Wahl davon abweichend ausschließlich per Einschreiben (oder in vergleichbarer Weise über einen Kurierdienst) zu versenden. Zu den Versandkosten wird auf Punkt 2.4. verwiesen.

5.3 Für Versendungen richtet sich der Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach Punkt 5.1. Gefahr und Zufall gehen bei Dienstleistungen mit Erbringung des jeweiligen Leistungsteils durch EVVA auf den Kunden über. Für beim Kunden gelagerte Ware gilt auch bei noch zu erbringenden Installations- und Montageleistungen als Zeitpunkt des Gefahrübergangs spätestens der Zeitpunkt der Verbringung der Ware in Räumlichkeiten des Kunden. EVVA steht es frei, bei Dienstleistungen auf einer Abnahme durch den Kunden samt Aufnahme eines Protokolls über die Abnahme zu bestehen.

6 Lieferungen und Liefertermine, Eigentumsvorbehalt, Leistungsumfang und Leistungserbringung

6.1 Die Lieferung von Packungseinheiten erfolgt nur in kompletten Packungen.

6.2 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine gelten unter der Voraussetzung eines üblichen Betriebsablaufes und beginnen mit Vertragsabschluss. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine setzt die rechtzeitige und ordnungsmäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, und dass dieser seinen wesentlichen Vertrags- und vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Teillieferungen behält sich EVVA vor. Streik, Fälle höherer Gewalt, Materialbeschaffungsschwierigkeiten und Betriebsstörungen, die nicht in der unmittelbaren Einflusssphäre von EVVA liegen, entbinden EVVA von der Einhaltung zugesagter Termine. Liegt das Problem bei Einhaltung eines allfälligen Termins nicht in der unmittelbaren Sphäre von EVVA (z.B. Verzögerungen bei Vorlieferanten) und ist ein Ende nicht abschätzbar, ist EVVA berechtigt, den Vertragsrücktritt zu erklären. Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- oder Leistungsfristen durch EVVA berechtigt den Kunden nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen zum Rücktritt.

6.3 Der genaue Umfang der Dienstleistungen von EVVA ist in der jeweils geltenden Produktbeschreibung und in der jeweiligen Leistungsbeschreibung festgelegt. Wurde im Einzelfall ein Pflichtenheft erstellt und von EVVA freigegeben, geht die Leistungsbeschreibung im Pflichtenheft den allgemeinen Produktbeschreibungen bei Widersprüchlichkeiten vor.

6.4 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erbringt EVVA Dienstleistungen während der bei EVVA üblichen Geschäftszeiten. Wurde mit dem Kunden eine gesonderte Service-Vereinbarung getroffen, gelten für Reaktions- und Leistungserbringungszeiten (Arbeitszeiten) die jeweiligen Regelungen der Service-Vereinbarung. Im Rahmen der Leistungserbringung kann es in Folge von unvermeidbaren und von EVVA nicht zu vertretenden Ereignissen sowie betriebsnotwendigen Wartungsarbeiten zu unvermeidbaren Unterbrechungen kommen.

6.5 Der Kunde hat EVVA alle Informationen, die zur Ermittlung des Leistungsumfangs erforderlich sind, rechtzeitig, vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. EVVA ist nicht verpflichtet, diese Angaben des Kunden auf ihre Vollständigkeit oder Richtigkeit zu prüfen. Ändern sich die Anforderungen des Kunden vor oder während der Leistungserbringung durch EVVA oder stellen sich die Angaben des Kunden, die zur Ermittlung des Leistungsumfangs zur Verfügung gestellt wurden, als unrichtig oder unvollständig dar, steht es EVVA frei, Änderungen des Leistungsumfangs, der Modalitäten der Leistungserbringung (gegebenenfalls verbunden mit Änderungen des Kostenaufwandes) vorzuschlagen und ein entsprechendes Anbot zu unterbreiten. Stimmt der Kunde einer dem Anbot entsprechenden Änderung nicht zu und werden ohne diese Änderung berechtigte Interessen von EVVA beeinträchtigt (insbesondere bei sicherheitstechnisch nicht zufriedenstellenden Lösungen), ist EVVA berechtigt (aber nicht verpflichtet), von der Leistungserbringung zurückzutreten und die bereits erbrachten Leistungen (gegebenenfalls anteilig) samt internem Planungsaufwand und der für den Kunden hergestellten oder zugekauften Produkte in Rechnung zu stellen. Hält der Kunde trotz entsprechender Hinweise von EVVA an dem ursprünglich vereinbarten Angebot fest und bzw. wird die sicherheitstechnisch nicht zufriedenstellende Lösung durch EVVA umgesetzt, so hält der Kunde EVVA für sämtliche daraus resultierenden Schäden vollkommen schad- und klaglos.

6.6 Leistungen von EVVA, die vom Kunden über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu den jeweils gültigen Sätzen von EVVA (oder nach gesonderter Vereinbarung) vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei EVVA üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die etwa durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Kunden oder sonstige nicht von EVVA zu vertretende Umstände entstanden sind, und Leistungserweiterungen.

6.7 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von EVVA gleich aus welchem Rechtsgrund bleibt die gesamte Ware im Eigentum von EVVA. Jede Übertragung (entgeltlich oder unentgeltlich) bzw. Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung der Ware ohne schriftliche Zustimmung von EVVA ist untersagt. Bei exekutivem Zugriff auf die im Eigentum von EVVA stehenden Waren hat der Kunde EVVA unverzüglich schriftlich und den zugreifenden Dritten über das Eigentum von EVVA zu informieren. Der Kunde hat EVVA stets über den genauen Verbleib der im Eigentum von EVVA stehenden Sachen in Kenntnis zu setzen. Im Fall des Verzugs oder der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden bzw. des Hervorkommens von Risiken ist EVVA trotz allfälliger offener Zahlungsfrist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Herausgabe, ohne jedwede Einwendung aus dem Grundgeschäft vom Kunden zu fordern. Sollte die Ware vor Bezahlung verarbeitet werden, so steht EVVA an der durch die Verarbeitung entstandenen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Der Kunde hat die Pflicht, während des Eigentumsvorbehaltes die Ware im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen oder Services in Absprache mit EVVA unverzüglich ausführen zu lassen.

7 Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Kunden

7.1 Der Kunde wird EVVA rechtzeitig fachlich qualifizierte Ansprechpersonen benennen, die EVVA über die für die Dienstleistungserbringung relevanten Fragen Auskunft geben können. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass diese Ansprechpersonen EVVA in der Vorbereitungs- und Durchführungsphase der Dienstleistung angemessen zur Verfügung stehen.

7.2 Der Kunde hat alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch EVVA erforderlich sind. Der Kunde wird rechtzeitig und vollständig alle Maßnahmen ergreifen, die zur Erfüllung der Dienstleistungen durch EVVA erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für alle Tätigkeiten und Vor- bereitungshandlungen, die nicht im Leistungsumfang von EVVA enthalten sind. Der Kunde stellt sicher, dass EVVA und/oder die durch EVVA beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten oder technischen Umgebungen (z.B. Server) beim Kunden erhalten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung allenfalls beteiligten Mitarbeiter oder Dritten entsprechend an der Vertragserfüllung durch EVVA mitwirken.

7.3 Werden Dienstleistungen vor Ort beim Kunden erbracht, stellt der Kunde die zur Erbringung der Dienstleistungen durch EVVA erforderlichen Komponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom, Notstromversorgungen, Stellflächen für An- lagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforder-

lichem Umfang und Qualität unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von EVVA Weisungen – gleich welcher Art – zu erteilen, und wird er alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von EVVA benannten zuständigen Ansprechpartner (Projektleiter) herantragen.
7.4 Der Kunde hat zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von EVVA zur Durchführung der Dienstleistungen benötigten Informationen, Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und EVVA auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Aufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen zu unterstützen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Kunden, die Änderungen in den von EVVA für den Kun- den zu erbringenden Leistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung von EVVA. Dadurch anfallende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.
7.5 Der Kunde wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass EVVA in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Dies gilt insbesondere auch für die notwendigen Vorarbeiten (z.B. Bauleistungen Dritter, Vorbereitung der Serverumgebung etc). Dritte, derer sich der Kunde im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten bedient (insbesondere für Vorarbeiten) sind dem Kunden zuzurechnen.
7.6 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von EVVA erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß/ordnungsgemäß und mängelfrei erbracht. Zeitpläne für die von EVVA zu erbringenden Leistungen verschieben sich diesfalls in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung personeller Ressourcen von EVVA. Der Kunde wird die EVVA hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei EVVA jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten und EVVA von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten.
7.7 Der Kunde sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten, die von EVVA eingesetzten Einrichtungen und Technologien, sowie die ihm allenfalls überlassenen Gegenstände sorgfältig behandeln; der Kunde haftet EVVA für jeden in diesen Zusammenhang entstehenden Schaden.
7.8 Sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Kunden (Mitarbeiter, Dritte) jedenfalls unentgeltlich.
7.9 Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere notwendige Betriebsvereinbarungen oder sonstige arbeitsrechtliche Zustimmungen seitens der Belegschaft, sowie Meldungen bei den Behörden, brandschutztechnische Beurteilungen oder Bewilligungen durch die Behörden sind vom Kunden auf eigene Kosten zu veranlassen.

8 Reklamation, Gewährleistung und Schadenersatz

8.1 Gewährleistung wird von EVVA ausschließlich für ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften der Ware und für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften geleistet, nicht jedoch für die Eignung der Ware für bestimmte Zwecke des Kunden.
8.2 Die gelieferte Ware ist nach Erhalt vom Kunden unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen. Für Dienstleistungen und sonstige Leistungen von EVVA gilt dies sinngemäß. Beanstandungen bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbarer Mängel sind bei sonstigem Anspruchsverlust und Fiktion der Genehmigung sogleich bei der Lieferung durch Vermerk auf dem Lieferschein/nach der Leistungserbringung durch nachweisliche Mitteilung an EVVA zu rügen (Rügeobliegenheit §377 UGB). Trotz ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach deren Entdecken unter Anführen der Fakturennummer von EVVA schriftlich bekannt zu geben, dies bei sonstigem Anspruchsverlust und Genehmigungsfiktion längstens binnen 8 Kalendertagen.
8.3 Für Verbrauchergeschäfte gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
8.4 Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den Kunden nicht, zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages, zu Änderungen von Zahlungsbedingungen oder den Mangel selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mängelfeststellung durch EVVA zu ermöglichen. EVVA ist nach Wahl von EVVA innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zu mindestens zwei Verbesserungsversuchen oder zum Austausch zu geben. Preisminderung ist ausgeschlossen, sofern Verbesserung oder Austausch möglich sind. Sofern der Kunde wegen der zum Zweck der Verbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, Ansprüche erheben sollte, so sind diese ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Warenlieferung an einen anderen Ort als den Sitz des Kunden gebracht worden ist. Die Gewährleistungsfrist und Rückgriffsfrist beträgt für sämtliche Lieferungen oder Leistungen von EVVA an Unternehmer zwölf Monate ab Lieferung bzw. Leistung und ist innerhalb dieser Frist gegebenenfalls gerichtlich geltend zu machen. Eine Gewährleistung über diesen Zeitraum hinaus findet nicht statt, treten allfällige Mängel auch erst später hervor. Für das Vorliegen eines Mangels ist der Kunde beweispflichtig. Muss der Kunde von EVVA seinerseits seinem Vertragspartner Gewähr leisten, so ist der Rückgriff auf EVVA jedenfalls ausgeschlossen, wenn (i) gegen die Rügeobliegenheit verstoßen wurde, und/oder (ii) der Kunde EVVA nicht längstens binnen drei Tagen nach Kenntnis über den Gewährleistungsanspruch seines Vertragspartners und den Mangel schriftlich informiert und den Rückgriff angedroht hat. EVVA ist stets die Möglichkeit der Behebung des Mangels bei sonstigem Rückgriffsverlust einzuräumen. Ein allfälliges Regressrecht des Kunden als Wiederverkäufer gemäß § 933b ABGB, der einem Verbraucher Gewähr geleistet hat, wird ausgeschlossen. Für Verbrauchergeschäfte gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
8.5 Schadenersatz einschließlich der Mangelfolgeschäden durch und Haftung von EVVA auf welcher Rechtsgrundlage auch immer ist ausgeschlossen, soweit diese auf leichter Fahrlässigkeit beruht. Gewinnentgang wird nur bei Vorsatz ersetzt. Allfällige Ansprüche von Unternehmern sind (i) unter sinngemäßer Anwendung obiger Regelungen zur Rügeobliegenheit und (ii) in weiterer Folge bei sonstigem Verlust binnen zwölf Monaten ab Lieferung oder Leistung gerichtlich geltend zu machen. Gegen Forderungen nach dem Produkthaftpflichtgesetz kann sich EVVA durch fristgerechte Nennung des Herstellers oder Vorlieferanten befreien. Allfällige Regressforderungen sind nur dann berechtigt, wenn der Fehler in der Sphäre von EVVA verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet wird, und es sich um einen vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden handelt. EVVA übernimmt keine Haftung für Schäden jeder Art, welche durch unsachgemäßen Einbau, unsachgemäße Bedienung oder durch zweckfremden Einsatz eines EVVA Produktes entstehen. Des Weiteren übernimmt EVVA keine Haftung für Funktionsstörungen, die durch Fehlfunktionen von Produkten oder Leistungen Dritter, deren Nutzung eine Vorbedingung für die Funktion eines EVVA Produkts darstellt, verursacht werden (z.B. Mobilfunknetz beim Produkt AirKey).
8.6 Soweit nicht gesetzlich zwingend Abweichendes vorgesehen ist, verjähren und verfristen sämtliche Ansprüche des Kunden jedenfalls längstens 36 Monate nach Gefahrenübergang. Vorstehende Fristen (insbesondere der Punkte 8.4. bis 8.5.) werden durch diesen Punkt 8.6 nicht verlängert.
8.7 Wurden an dem Produkt Änderungen durch andere Personen als EVVA oder von EVVA hierzu ermächtigten professionellen Fachbetrieben vorgenommen oder beruht der Mangel oder Schaden auf Beistellungen bzw. Mitwirkungen des Kunden oder seiner Sphäre zurechenbarer Dritter, erlischt jede Gewährleistung und Haftung von EVVA. Dies gilt insbesondere für Schäden infolge natürlicher Abnutzung oder unsachgemäßer oder sonstige fehlerhafter Behandlung, beispielsweise wenn die Produkte der EVVA chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen ausgesetzt werden oder wenn ungeeignete Betriebsmittel eingesetzt werden oder unsachgemäße Vorarbeiten stattfinden.
8.8 Der Kunde wird EVVA bei allfälliger Mängelbeseitigung unterstützen, alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und auf eine Schadensminderung hinwirken.
8.9 Vertragsstrafen zu Lasten von EVVA bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch organschaftliche Vertreter oder Prokuristen in vertretungsbefugter Zahl.
8.10 Allfällige Garantiezusagen von Fremdherstellern sind vom Kunden direkt gegen den Fremdhersteller geltend zu machen. EVVA tritt diesen Garantiezusagen gegenüber dem Kunden nicht bei.
8.11 Eine kumulative Inanspruchnahme mehrerer Anspruchsgrundlagen durch den Kunden oder die Inanspruchnahme anderer Anspruchsgrundlagen zur Erlangung einer ausgeschlossenen oder eingeschränkten Gewährleistung oder Haftung ist ausgeschlossen.
8.12 Soweit EVVA Dienstleistungen oder Produkte Dritter bloß vermittelt, trifft EVVA für den Dritten bzw. die Produkte und Leistungserbringung durch diesen keine wie immer geartete Verantwortung mit Ausnahme von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

8.13 Die gelieferten Geräte und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften der Lieferanten und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. EVVA übernimmt keine Haftung für eine fehlerhafte Vergabe von Schließberechtigungen oder deren Folgen. Der Kunde hat für die Überprüfung der Richtigkeit und die Einhaltung eigener Sicherheitsstandards selbst Sorge zu tragen.
8.14 Die Aktualisierungspflicht gem § 7 VGG iVm § 1 Abs 3 VGG wird in ihrem gesamten Ausmaß ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Hinsichtlich Aktualisierungen / Updates kommen daher nur die diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zu tragen.

9 Geheimhaltung, Datenschutz und AI

9.1 Der Kunde hat während der Dauer seines Vertragsverhältnisses mit EVVA, ihm zur Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Wissen, Informationen und Dokumente, insbesondere, die zur Nutzung der Produkte und Dienstleistungen von EVVA allenfalls erforderlichen Passwörter, Codes etc. vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu wahren, sowie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EVVA nicht zugänglich oder sonst Gebrauch davon zu machen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in Kraft.
9.2 EVVA ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages mit dem Kunden die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Informationen zu den Datenschutzrechten sind in der EVVA-Datenschutzerklärung unter www.evva.com jederzeit abrufbar.
9.3 Sofern im Rahmen der Produkte oder Dienstleistungen von EVVA Systeme Künstlicher Intelligenz (KI) zum Einsatz kommen, erfolgt deren Nutzung (sofern Anwendbar) im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz. EVVA stellt sicher, dass alle rechtlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Sicherheit, Transparenz und Datenschutz, eingehalten werden.

10 Retoursendungen

10.1 Retourwaren - die auf Kosten des Kunden erfolgen - jeder Art werden nur bei schriftlicher Vereinbarung angenommen. Auf Wunsch separat angefertigte Artikel und Sonderanfertigungen sind generell von einer Rücknahme ausgeschlossen. Für den Fall der Warenrücknahme erfolgt mangels abweichender Regelung mittels Gutschrift durch EVVA auf folgender Basis: mit 25% Abzug, wenn sich die Ware und die zugehörige Verpackung in einem einwandfreien und wiederverkaufsfähigen Zustand befinden; mit 30% Abzug, wenn die Ware sich in einem einwandfreien Zustand befindet, aber neu verpackt werden muss; mit 50% Abzug, wenn die Gegenstände gereinigt bzw. überholt werden müssen, sonst aber einwandfrei sind. Vergütung für Retourwaren können von laufenden Rechnungen grundsätzlich erst dann abgesetzt werden, wenn eine ausdrückliche (schriftliche) Gutschrift von EVVA vorliegt.

11 Nutzungsrechte an Software und Unterlagen

11.1 Soweit dem Kunden von EVVA EVVA-Software überlassen wird oder dem Kunden die Nutzung von EVVA-Software im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, persönliche, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die eingesetzte Software in unveränderter Form zu benutzen.
11.2 Die EVVA-Lizenzbedingungen (EVVA-ALB) gelten für EVVA-Software in vollem Umfang. Allfällige abweichende schriftliche Lizenzvereinbarungen von EVVA gehen den EVVA-ALB vor.
11.3 Bei Fremdprodukten gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. EVVA räumt dem Kunden daher bei derartigen Produkten keine eigenen Lizenzrechte ein. Die Nutzungsrechte und Ansprüche des Kunden richten sich ausschließlich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. EVVA übernimmt für Software in Fremdprodukten keine wie immer geartete Gewähr- leistung oder Haftung.
11.4 Sämtliche technische Unterlagen einschließlich Leistungsverzeichnisse bleiben im geistigen Eigentum von EVVA und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.
11.5 Vom Nutzungsrecht nicht umfasste Leistungen sind jedenfalls:

- Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen
- Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.
- bei Kunden, als Unternehmer, eine barrierefreie Ausgestaltung, zB iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), des Bundesgesetzes über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) bzw. des mit 28. Juni 2025 in Kraft tretenden Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BaFG)
- Beseitigung von durch den Kunden oder Dritte verursachte Fehler
- Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlugen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Kunden oder Anwender entstehen;

12 Zahlungs- und Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Vertragssprache, Zustellungen und Sonstiges

12.1 Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Sitz von EVVA, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart ist.
12.2 Es gilt materielles österreichisches Recht. Kollisions-, Verweisungsnormen und UN-Kaufrecht finden keine Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen EVVA und dem Kunden als Unternehmer, so auch der Wirksamkeit dieser Gerichtsstandvereinbarung, vereinbaren die Vertragsparteien als ausschließlichen Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz von EVVA.
12.3 Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, die Anwendbarkeit von ÖNORMEN, EN-Normen, usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Selbiges gilt auch für ein Abgehen von dieser Formvereinbarung. Schweigen von EVVA gilt nicht als Zustimmung.
12.4 Sollten Bestimmungen dieser EVVA-AGB unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diesfalls gilt eine dieser Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.
12.5 Jede Rechtsnachfolge auf Seiten des Kunden bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von EVVA, sofern diese nicht ex lege eintritt (z.B. Todesfall). Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen gelten für mehrere Kunden zur ungeteilten Hand. EVVA kann nach freier Wahl alle oder einzelne Kunden in Anspruch nehmen.
12.6 Mitteilungen an den Kunden gelten als zugegangen, sofern sie an die zuletzt bekannte Zustell- oder Rechnungsanschrift abgeschickt wurden. Erklärungen an EVVA sind an den jeweiligen Sitz des Unternehmens zu richten. Werden Erklärungen auf elektronische oder sonstige Weise an EVVA übersandt, gelten diese erst mit tatsächlicher Kenntnisnahme durch die nach außen vertretungsbefugten Organe als zugegangen. Die Beweislast für den Zugang trifft den Kunden.
12.7 Der Kunde als Unternehmer verzichtet darauf, mit EVVA geschlossene Vereinbarungen oder gegenüber EVVA abgegebene Erklärungen – welcher Art auch immer – aus welchen Gründen auch immer, so etwa wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte, anzufechten oder Anpassung zu begehren.
12.8 Allfällige mit Abschluss von Vereinbarungen zwischen EVVA und dem Kunden anfallende Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Kunden und werden von diesem getragen.
12.9 Überschriften werden in diesen EVVA-AGB lediglich aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit angeführt. Diese beschränken den Umfang der jeweils angeführten Regelungen nicht

13 Besonderes zum Verbrauchergeschäft

Sollte der Kunde Verbraucher sein, bleiben allfällige für Verbraucher zwingend geltende günstigere Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG), durch diese AGB unberührt. Die diesbezügliche Bestimmung in den AGB ist diesfalls in dem unabdingbar notwendigen Bereich verdrängt, bleibt aber im Übrigen bestehen.